

GESCHÄFTSORDNUNG

VORSTAND DES MAIN-VOGELSBERG-SCHACHVERBANDS E.V.

§ 1 Pflichten der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen ihres Gremiums und an den Arbeiten des Bezirks teilzunehmen.

§ 2 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende führt die Geschäfte des MVS, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder fallen, und vertritt ihn nach außen (§ 6 Ziffer 2 der Satzung). Er hat die Würde und Rechte des MVS zu wahren, dessen Arbeit zu fördern und dessen Verhandlungen sachgerecht zu leiten.

Die Aufnahme von neuen Mitgliedsvereinen bestätigt der 1. Vorsitzende nach Prüfung der Voraussetzungen

§ 3 Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Vorsitzende wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister vertreten.

§ 4 Stellvertreter des Schriftführers

Ist der gewählte Schriftführer zu einer Sitzung nicht erschienen, ernennt der Versammlungsleiter einen Stellvertreter aus dem Kreise der Anwesenden.

§ 5 Tätigkeit der Vorstandsmitglieder

Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes führen die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung durch.

Der in Erledigung ihrer Aufgaben anfallende Schriftwechsel wird von den betreffenden Vorstandsmitgliedern in der Regel selbst gezeichnet.

Bei Amtswechsel sind unverzüglich alle Unterlagen und Sachwerte komplett zu übergeben.

Bei Ausfall eines Mitgliedes des Vorstandes kann der Vorstand ein Mitglied eines MVS-Vereins mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

§ 6 Abgrenzung der Zuständigkeit

Entstehen bei der Bearbeitung einzelner Sachfragen Zweifel, welches Vorstandsmitglied zuständig ist, entscheidet zunächst der Vorsitzende. Auf Antrag eines der beteiligten Vorstandsmitglieder entscheidet darüber der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.

§ 7 Anträge

Jedes Vorstandsmitglied kann selbständig Anträge stellen.

Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden und Schriftführer und so rechtzeitig einzureichen, dass sie den übrigen Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden können.

§ 8 Behandlung der Anträge

Anträge, die nicht schriftlich eingereicht und in der Tagesordnung mitgeteilt worden sind, können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 9 Einberufung von Sitzungen

Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf einberufen. In der Regel soll eine Frist von einer Woche zwischen Eingang der Einladung und Ablauf der Sitzung eingehalten werden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstands anwesend sind.

§ 10 Abstimmungen

Abgestimmt wird in der Regel durch Erheben einer Hand. Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der der Weiterbehandlung des Gegenstandes widerspricht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Anwesenheit Dritter

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Mitglieder des Bezirks, des HSV, des DSB oder sonstige Personen können nach vorheriger besonderer Zulassung teilnehmen.

§ 13 Vertraulichkeit

Der Vorstand kann für Teile seiner Verhandlungen und für bestimmte Mitteilungen die Vertraulichkeit beschließen.

§ 14 Akteneinsicht

Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, alle Akten einzusehen, die sich in der Verwahrung der Organe des Bezirks befinden. Die Arbeiten des Vorstandes dürfen dadurch nicht behindert werden.

Hanau, den 09.09.2015